

A close-up, black and white photograph of several interlocking metal gears. The gears are made of a dark, textured material, possibly steel, and their teeth are clearly visible. The lighting creates strong highlights and shadows, emphasizing the mechanical nature of the scene. The gears are arranged in a circular pattern, with some in the foreground and others in the background, creating a sense of depth.

Luther.

Restrukturierungskonferenz 2016

Andrea Metz, Matthias Götz
München, 8. Juli 2016

Luther.

Der Kauf aus der Insolvenz – die Praxis

Inhalt

1. Typische Konstellationen
2. Eigenverwaltung vs. Regelverfahren
3. Maßnahmen im Vorfeld
4. Asset Deal - Insolvenzverfahren
5. Stakeholders: Besonderheiten der Gläubiger

1. Typische Konstellationen

Schnelles Handeln und Entscheiden erforderlich.

Sicht des Fremdinvestors:

- Gelegenheit für „Schnäppchen“
- Schnelles Gewinnen von Informationen über das Unternehmen
- Abwägung, ob geringer Preis Nachteile eines Kaufs unter eingeschränkter Gewährleistung kompensiert
- Verhandlungsstrategie vor dem Hintergrund des hohen Zeitdrucks beim Verkäufer



1. Typische Konstellationen

Sicht des Gläubiger-Investors:

- Insolvenzforderung oder gesicherter Gläubiger?
- Aufrechnungsmöglichkeiten / Cashbedarf
- Rolle anderer Gläubiger
- Informationslage oft besser, zeitlicher Vorteil nutzbar



- ➔ Abwägung der Wirtschaftlichkeit von Handlungsalternativen
- ➔ Notwendigkeit der Erhaltung des Werts der Sicherheiten
- ➔ Notwendigkeit der Erhaltung des insolventen Vertragspartners

2. Eigenverwaltung vs. Regelverfahren

Eigenverwaltung:

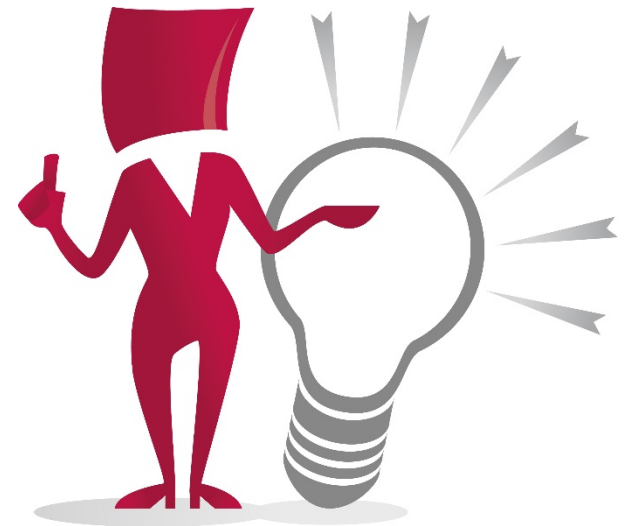
- Starke Rolle der bisherigen Geschäftsführung
- Bedeutung der Person des Sachwalters
- Relevanz der bestehenden Beziehungen

Regelverfahren:

- Bedeutung der Person des Insolvenzverwalters
- Größere Objektivität
- Unabhängige Aufbereitung der Unterlagen und Verträge

3. Maßnahmen im Vorfeld

- Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters
- Ggf. Maßnahmen gegen sich abzuzeichnende Eigenverwaltung (Schutzschrift)
- Mitwirkung im vorläufigen Gläubigerausschuss



4. Asset Deal vs. Insolvenzplan

Asset Deal:

- Schneller umsetzbar, gerade bei enger Liquidität und knapper Zeit vorteilhaft
- Genaue Selektion der benötigten Assets
- Keine Übernahme der Verbindlichkeiten
- Nur eingeschränkte Geltung des § 613a
 - ➔ Erwerberkonzept oder Erwerb nach Liste möglich
- Keine Geltung des § 25 HGB und der steuerlichen Nachhaftung



➔ Gewährleistungen eher verzichtbar, maßgeschneiderter Erwerb möglich

4. Asset Deal vs. Insolvenzplan

Insolvenzplan:

- Erwerb des Unternehmens im Ganzen unter Fortführung der bisherigen Struktur
- Einzige Option in bestimmten Konstellationen, z.B. Krankenhausbereich
- Flexible Gestaltungsmöglichkeiten in schwierigen Gläubigersituationen
- Eingriff in Gesellschafterrechte möglich
- Trotz Übernahme des Unternehmens im Ganzen gehen Insolvenzforderungen zu Lasten der Masse
- Rückstellungs“töpfe“ für unbekannte Forderungen

➡ Längere Dauer, aber größere Flexibilität bei beherrschbaren Restrisiken.

5. Stakeholders: Besonderheiten bei Gläubigern

Zugriffs- und Verwertungsmöglichkeiten von Sicherungsgläubigern idR ab Insolvenzantrag nicht mehr aktiv möglich

Rechtliche Prüfung: Gehören mir meine Sicherheiten und sind sie das wert, was ich glaube?

Möglichkeiten dann:

- Verwertung durch Insolvenzverwalter
- Recht auf Aufzeigen von besseren Verwertungsalternativen
- ggf. Eigenerwerb und „Verrechnung“



5. Stakeholders: Besonderheiten bei Gläubigern

Wichtig:

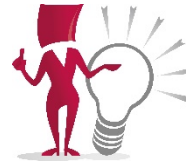
Konfliktlage mit anderen Gläubigern – ggf. konkurrierende Sicherheiten (z.B. bei Grundstücken)

- Eigene Bewertung und rechtliche Prüfung
- Vorabstimmung mit anderen Gläubigern
- Einschätzung der Käufersituation



Entscheidend für den Erfolg:

Know-how



Schnelligkeit

Kontakte





Ihre Ansprechpartner



Andrea Metz, LL.M. (London)

Rechtsanwältin, Partnerin

An der Welle 10

60322 Frankfurt a.M.

Telefon +49 69 27229 28077

andrea.metz@luther-lawfirm.com



Matthias Götz

Rechtsanwalt, Partner

An der Welle 10

60322 Frankfurt a.M.

Telefon +49 69 27229 24677

matthias.goetz@luther-lawfirm.com

Luther.



Auf den Punkt. Luther.